



GEMEINDE BINNINGEN

Planungsbericht

Zonenplan Siedlung und Landschaft, Mutation "Gewässerraum"

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand 09.05.2023 –Eingabe in regierungsrätliches Genehmigungsverfahren



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Gruner Böhlinger AG
www.gruner.ch



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Michael Aggeler (Gruner Böhlinger AG)
Edith Binggeli-Strub (Stierli + Ruggli AG)

Datei-Name 11009_Ber01_20230509_Planungsbericht_RR_Eingabe.docx

Inhalt

1	Ausgangslage	1
1.1	Festlegung von Gewässerräumen	1
1.2	Planungsakten	3
1.3	Organisation und Planungsbeteiligte	3
2	Planungsgrundlagen	5
2.1	Bund.....	5
2.2	Kanton.....	5
2.3	Gemeinde.....	5
2.4	Koordination mit Sondernutzungsplanungen.....	6
2.5	Revitalisierungs- / Hochwasserschutzprojekte	6
3	Planungsergebnisse	7
3.1	Birsig	7
3.2	Dorenbach.....	12
3.3	Rümelinbach	15
4	Kantonale Vorprüfung	15
5	Mitwirkungsverfahren	15
6	Beschlussfassung	16
7	Auflage	16
7.1	Behandlung der Einsprache der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission ...	16
8	Sistierung Spiesshöfli	17
9	Genehmigungsantrag	18
ANHANG 1:	Hochwasserschutzprojekt Dorenbach (ab Allschwilerweg)	
ANHANG 2:	Hochwasserschutzprojekt Dorenbach (ab Zoologischen Garten)	
ANHANG 3:	Revitalisierungsprojekt Birsig	
ANHANG 4:	Herleitung natürliche Breite Birsig	
ANHANG 5:	Tabellarische Zusammenstellung: Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse	
ANHANG 6:	Behandlung der Einsprache der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)	

1 Ausgangslage

1.1 Festlegung von Gewässerräumen

Seit 2011 gelten in der Schweiz neue gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz. Sie sollen dazu beitragen, dass die Gewässer künftig wieder naturnaher werden und einen Beitrag zur Steigerung der Biodiversität, zum Hochwasserschutz, zur Trinkwasserversorgung und zur Naherholung leisten. Damit sie diese Aufgaben jedoch erfüllen können, benötigen Gewässer genügend Raum. Daher muss neu entlang von Flüssen, Bächen und Seen ein sogenannter Gewässerraum festgelegt werden.

Entsprechend legen gemäss Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) die Kantone neu nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf (Gewässerraum) der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung. Zudem haben die Kantone dafür zu sorgen, dass dieser Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt nun der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz vorgegebenen Verpflichtungen entsprechend nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümergebunden festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest (für die Gemeinde Binningen liegt bereits ein Entwurf vor).

Unter Art. 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung wird festgelegt, wie der minimale Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite eines Fliessgewässers zu berechnen ist. Aufgrund von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen muss dieser minimale Raum allenfalls verbreitert werden. Bei eingedolten Fliessgewässern kann im Einzelfall basierend auf einer fundierten Interessenabwägung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet werden.

Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume in den Zonenvorschriften Siedlung gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV), die einen provisorischen Gewässerraum vorgeben. Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt dieser beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer sowie für stehende Gewässer mit einer Wasserfläche > 0.5 ha.

Innerhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde Binningen fliessen der Birsig und der Dorenbach sowie das künstliche, private Gewässer "Rümelinbach" (Abbildung 1 und Abbildung 2). Diese Bäche fliessen teilweise offen, teilweise sind sie aber auch eingedolt.

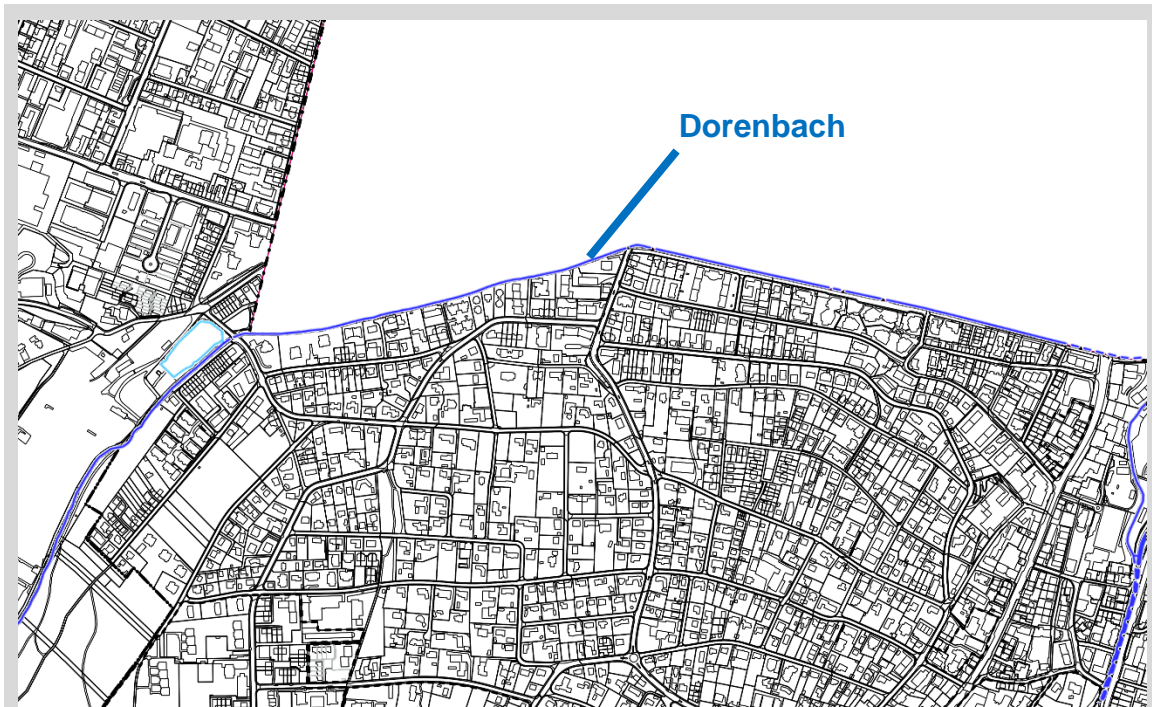


Abbildung 1: Dorenbach im Norden von Binningen; Quelle: geoview.bl.ch.

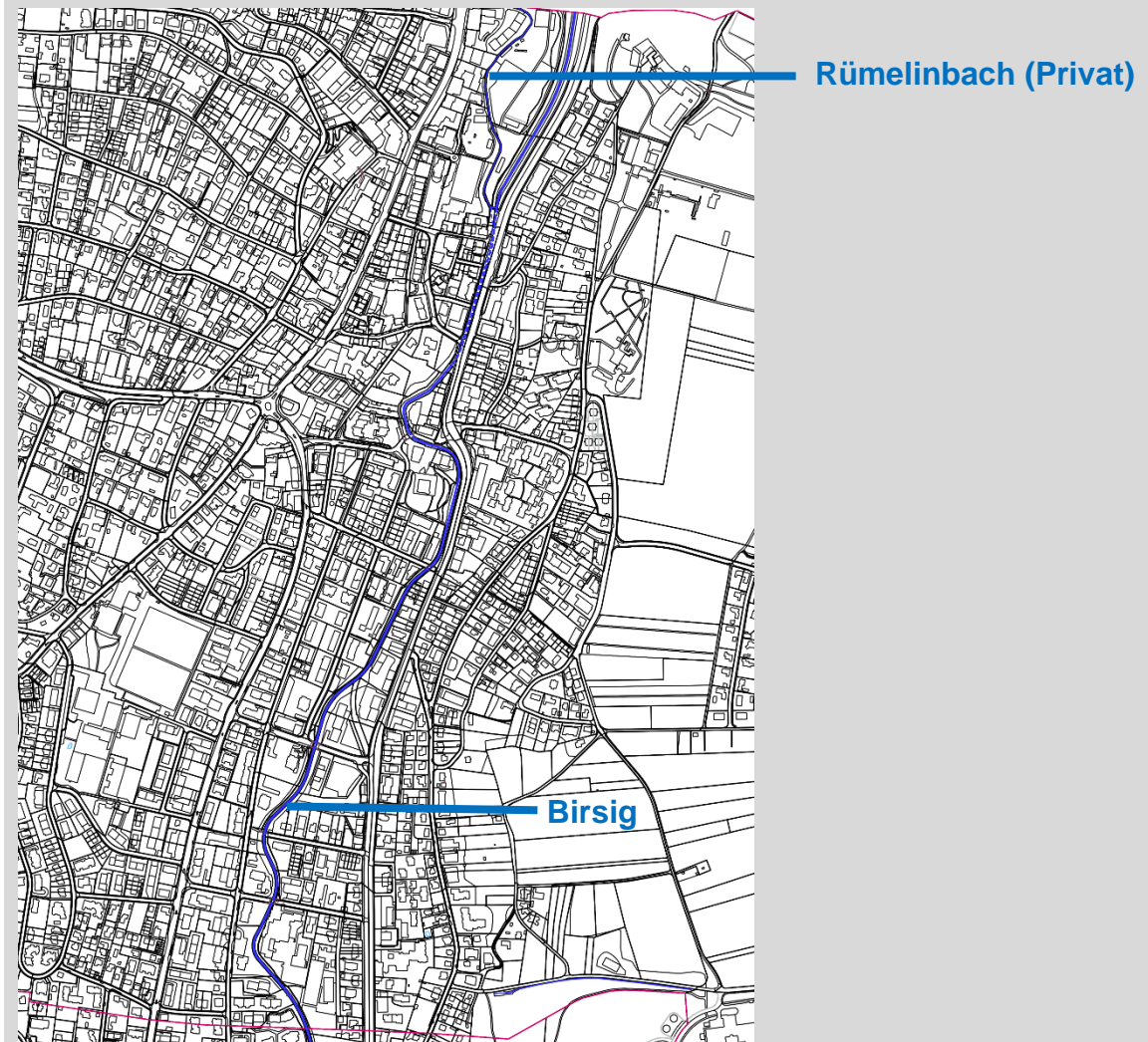


Abbildung 2: Birsig und Rümelinbach im Siedlungsgebiet von Binningen; Quelle: geoview.bl.ch.

Mit der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft soll für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes ein Gewässerraum ausgeschieden werden.

Mit der Teilzonenplanung Zentrum (inkl. Teilbereich "Weihermatten" innerhalb der Teilzonenplanung Zentrum) und der laufenden Quartierplanung "Spiesshöfli" wird der Gewässerraum für die darin enthaltenen Gewässer Birsig und Rümelinbach in einem separaten Verfahren festgesetzt. In vorliegender Planung werden daher die innerhalb der Zentrumsplanung bzw. dem Teilbereich Weihermatten vorgesehenen Gewässerräume bzw. Verzichte lediglich orientierend dargestellt.

1.2 Planungsakten

1.2.1 Öffentlich-rechtliche Planungsdokumente

- Mutation "Gewässerraum" – Dorenbach zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, Situation 1:2'000
- Mutation "Gewässerraum" – Birsig zum Zonenplan Siedlung und Landschaft und Sondernutzungsplanungen, Situation 1:2'000

1.2.2 Orientierende Dokumente

- Planungsbericht (Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV)
- Mitwirkungsbericht (Berichterstattung gemäss § 2 RBV)

1.3 Organisation und Planungsbeteiligte

1.3.1 Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation "Gewässerraum" zu den Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet. Die Abteilung Hochbau und Ortsplanung hat zusammen mit den Planungsbüros die Grundlagen erarbeitet und den Gemeinderat phasengerecht über den Stand der Planung informiert.

Mitglieder des Gemeinderates zum Zeitpunkt der Beschlussfassung / RR-Eingabe:

- | | |
|-----------------------|--------------------------|
| • Caroline Rietschi | Gemeindepräsidentin a.i. |
| • Stephan Appenzeller | Gemeinderat |
| • Rahel Bänziger | Gemeinderätin |
| • Eva-Maria Bonetti | Gemeinderätin |
| • Philippe Meerwein | Gemeinderat |
| • Daniel Nyffenegger | Gemeinderat |

Mitarbeiter Gemeindeverwaltung:

- | | |
|-------------------------|---------------------------------------|
| • Christian Häfelfinger | Verwaltungsleiter |
| • Laurenz Reinitzer | Ressortleiter Ortsplanung, Baugesuche |

1.3.2 Planungsbüros

Böhringer Gruner AG, 4104 Oberwil

Verantwortlich für die Planungsarbeiten und Gesamtleitung: Michael Aggeler

Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Verantwortlich für die Planungsarbeiten Bereich Raumplanung, Berichterstattung (Planungsbericht): Edith Binggeli-Strub

Die Arbeiten werden durch die Büros Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG und Gruner Böhringer AG, Oberwil gemeinsam erbracht.

1.3.3 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidungsstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

– Koordinationssitzung mit kant. Fachstellen BL / BS, Gemeinde und Planungsbüros	7. Mai 2019
– Entwurf Mutation Gewässerraum	Mai – Juli 2019
– Freigabe durch den Gemeinderat z.H. kantonaler Vorprüfung / öffentlicher Mitwirkung	24. September 2019
– Eingabe der Planungsinstrumente in kantonales Vorprüfungsverfahren	26. September 2019
– Erhalt Vorprüfungsbericht / Stellungnahmen kant. Fachstellen	11. November 2019
– Öffentliches Mitwirkungsverfahren	3. Oktober 2019 – 1. November 2019
– Bereinigung Planungsinstrumente	November – Dezember 2019
– Beschluss Mitwirkungsbericht durch den Gemeinderat	22. Februar 2022
– Publikation Mitwirkungsbericht (Binninger Anzeiger)	Nr. 10/2022 vom 16. März 2022
– Beschluss Gemeinderat	26. April 2022
– Beschlussfassung durch den Einwohnerrat	27. Juni 2022 (Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen)
– Auflageverfahren	25. August 2022 – 23. September 2022
– Genehmigungsverfahren	ab Mai 2023

2 Planungsgrundlagen

2.1 Bund

Für die Ausarbeitung der vorliegenden Mutation waren die Bestimmungen gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sowie gemäss Art. 41a ff. der Gewässerschutzverordnung massgebend. Diese geben u.a. die einzuhaltende Mindestbreite des Gewässerraumes, die Möglichkeiten eines Verzichts sowie die in den Gewässerräumen zulässige Nutzung vor.

Des Weiteren diente die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE), Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sowie der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz als Grundlage für die Ausscheidung der Gewässerräume.

2.2 Kanton

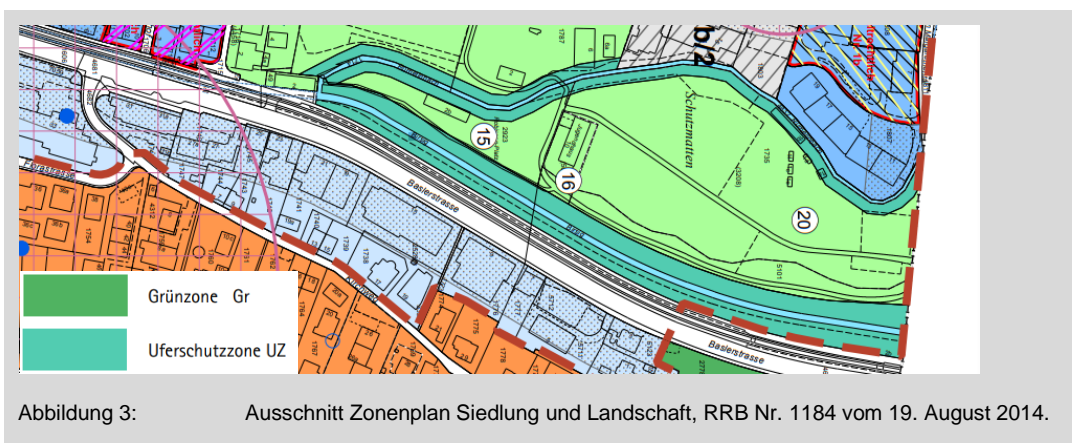
Auf kantonaler Ebene waren die Bestimmungen unter § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie die Anweisungen in den Objektblättern L1.1 und L1.2 des kantonalen Richtplans KRIP massgebend. Des Weiteren sind die Angaben der Naturgefahrenkarte sowie der kantonalen Revitalisierungs- und Hochwasserschutzplanungen in die Planungsarbeiten eingeflossen (siehe Kapitel 2.5).

Die Vorgaben der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons Basel-Landschaft wurden ebenfalls bei der Erarbeitung der vorliegenden Planungsinstrumente berücksichtigt.

Auf Basis des aktuellen Gewässernetzes hat das kantonale Amt für Raumplanung einen theoretischen Gewässerraum gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung berechnet. Diese Daten wurden der Gemeinde zur Verfügung gestellt und sind entsprechend in die vorliegende Mutation eingeflossen.

2.3 Gemeinde

Auf kommunaler Ebene sind die Bestimmungen der Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft zu beachten. Diese beinhalten bis anhin Uferschutzzonen zum Schutz der Gewässer.



Gemäss Ziffer 8 des Zonenreglements Siedlung und Landschaft sind die bestehende naturnahe Vegetation und Bestockung geschützt. Weiter sind Neubauten, Parkplätze, Ablagerungen sowie Gartengestaltungen und standortfremde Bepflanzungen nicht zulässig. Bei baulichen Eingriffen ist zu prüfen, ob Verbauungen zu entfernen und durch Uferbefestigungen mit ingenieurbioologischen Massnahmen zu ersetzen sind.

2.4 Koordination mit Sondernutzungsplanungen

Teilzonenplanung Zentrum

Aktuell wird für das Zentrum der Gemeinde Binningen eine Teilzonenplanung ausgearbeitet (laufendes Planungsverfahren). Einzelne Abschnitte des Gewässerraumes werden innerhalb des Perimeters des in diesem Zusammenhang erstellten Teilzonenplans zu liegen kommen. Diese Abschnitte sollen entsprechend im Rahmen der Teilzonenplanung beschlossen und schliesslich genehmigt werden. Zugunsten einer einheitlichen Gesamtsicht über die Gewässerräume in Binningen werden die Gewässerräume bzw. die Verzichte für diese Bereiche in vorliegender Planung orientierend dargestellt.

Quartierplanung Spiesshöfli

Aktuell steht auch das Areal Spiesshöfli in einem Planungsverfahren. Der Gewässerraum wird mit der Quartierplanung Spiesshöfli festgelegt und im vorliegenden Verfahren sistiert. Es werden keine orientierenden Inhalte dargestellt, da aus dem laufenden Verfahren noch keine Aussagen abgeleitet werden können.

2.5 Revitalisierungs- / Hochwasserschutzprojekte

Für den Dorenbach wurde von der Firma Gruner Böhlinger AG ein Hochwasserschutzprojekt im Grenzbereich zwischen Binningen und Allschwil erarbeitet (Anhang 1). Das Projekt "Hochwasserschutz und Revitalisierung Dorenbach" ist abgeschlossen und soll im September 2022 in die Realisierungsphase gehen. Das Projekt, das sich für den ganzen Dorenbach bis zum Zoologischen Garten erstreckt (siehe Anhang 1 und Anhang 2) wurde entsprechend bei der Ausarbeitung bzw. Dimensionierung des Gewässerraums berücksichtigt.

Im Rahmen eines kantonalen Nutzungsplanes wurde entlang des Dorenbachs im Bereich des Stamm-Areals ein Gewässerraum festgelegt. Mit BUD-Entscheid Nr. 237 vom 1. Juli 2019 wurde dieser auf Antrag der Gemeinde Binningen wieder aufgehoben. Infolgedessen kann die Gemeinde einen durchgehenden Gewässerraum entlang des Dorenbachs mittels kommunaler Nutzungsplanung festlegen.

Für die Birsig befinden sich ebenfalls im südlichen Abschnitt Projekte zur Revitalisierung im Gange (Anhang 3). Diese sind ebenfalls bei den Planungsarbeiten berücksichtigt worden.

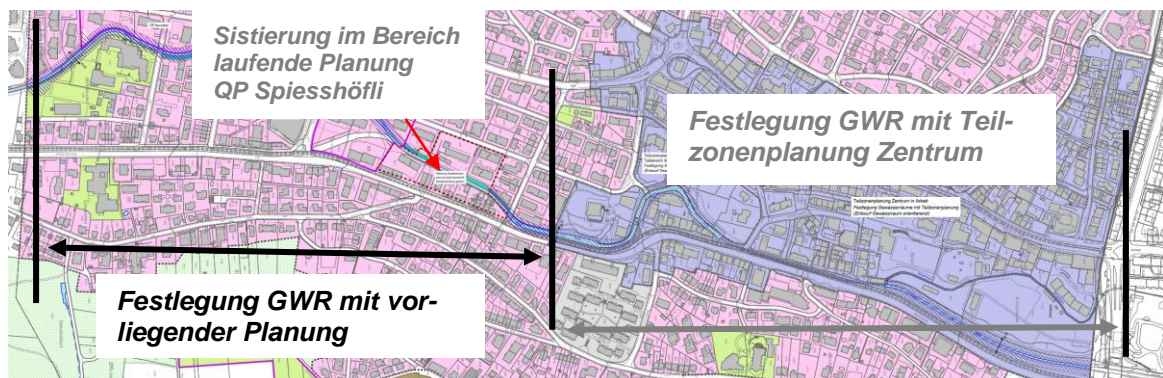
3 Planungsergebnisse

Im Folgenden werden die Gewässerräume für den Birsig und den Dorenbach hergeleitet und die Planungsergebnisse entsprechend begründet.

3.1 Birsig

Für die Birsig wird der Gewässerraum in unterschiedlichen Verfahren festgelegt. Ausserhalb der Teilzonenplanung Zentrum (inkl. sep. Verfahren für den Teilbereich Weihermatten) wird der Gewässerraum mit vorliegendem Verfahren festgelegt (siehe Abb. Abgrenzung Teilzonenplanung Zentrum, violette Fläche). Für die laufende Quartierplanung "Spiesshöfli" wird der Gewässerraum im QP-Verfahren festgelegt.

Die nachfolgende Herleitung für die Festlegung der Gewässerräumebreiten, die Bezeichnung der "dicht überbauten" Gebiete wird für alle Verfahren gleichermassen begründet und darin auf vorliegenden Planungsbericht verwiesen.



- Der Birsig hat gemäss Angaben aus dem kantonalen Gewässernetz eine Gerinnesohlenbreite von 4 Metern.
- Der Bach weist jedoch aufgrund von Verbauungen eine eingeschränkte oder teilweise fehlende Breitenvariabilität auf (siehe Abbildung unten). Entsprechend muss die natürliche Gerinnesohlenbreite, welche die Basis für die Berechnung des Gewässerraums bildet, hergeleitet werden.

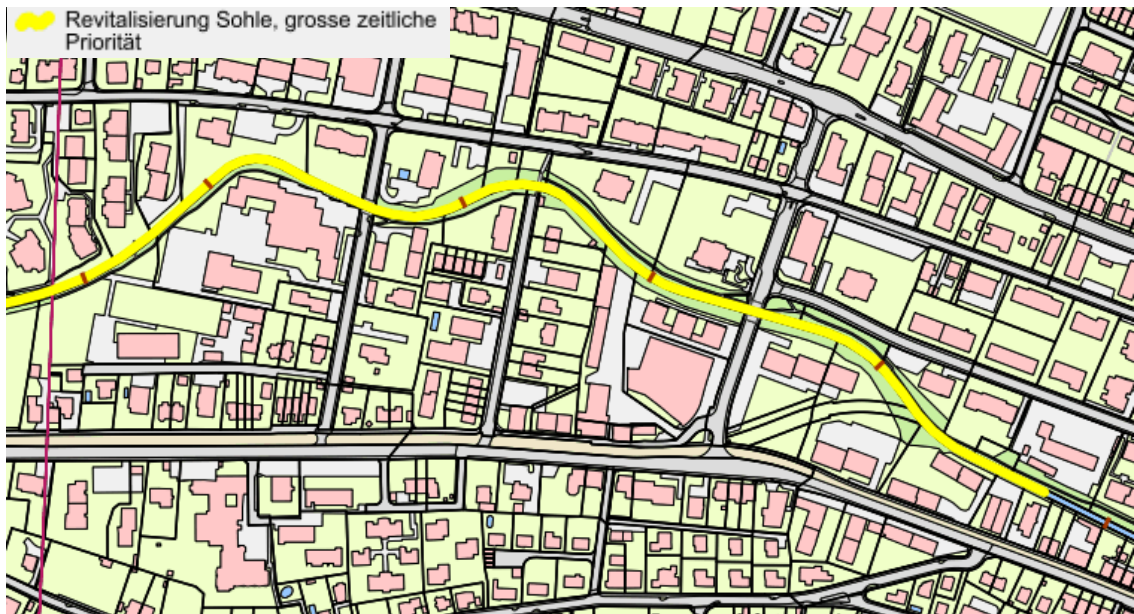


- Gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe ist bei einer eingeschränkten Breitenvariabilität ein Korrekturfaktor von 1.5 bzw. 2.0 anzuwenden ($1.5 \times$ die Gerinnesohlenbreite). Folglich hat der Birsig in Binningen nach dieser Berechnungsmethode eine natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 6 und 8 Metern. Zieht man jedoch die Strecke im Bereich der Parzellen Nrn. 5101 und 2923, wo der Bach eine ausgeprägte Variabilität und eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 5 Metern aufweist, als Vergleich hinzu, ist eine Breite von 8 Metern nicht plausibel.
- Entsprechend wurden ergänzend zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite historische Karten konsultiert. Auf diesen variiert die Breite des Birsig im Bereich von rund 6 Metern. Zieht man zudem die Vergleichsstrecken ober- und unterhalb von Biel-Benken, wo der Bach natürlich fliesst und eine ähnliche Ausprägung hat und eine Gerinnesohlenbreite zwischen 4 und 5 Metern aufweist, so ist eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 6 Metern für den Birsig innerhalb von Binningen plausibel (Anhang 4).
- Das Gewässer liegt weder in einem Biotop von nationaler Bedeutung noch in einem kantonalen Naturschutzgebiet, in einer Moorlandschaft von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in einem Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler oder nationaler Bedeutung, in einer Landschaft von nationaler Bedeutung oder in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet.
- Daraus abgeleitet hat der minimale Gewässerraum ($2.5 \times$ die natürliche Gerinnesohlenbreite (6.0m) + 7m) eine Breite von 22.00 Metern (Art. 41a Abs. 2 lit. b. GSchV).
- Das kantonale Wasserbaukonzept definiert Massnahmen für den baulichen Hochwasserschutz am Birsig. Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist jedoch nicht notwendig, da sich die Gefahrenzonen Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung innerhalb des minimalen Gewässerraums befinden.



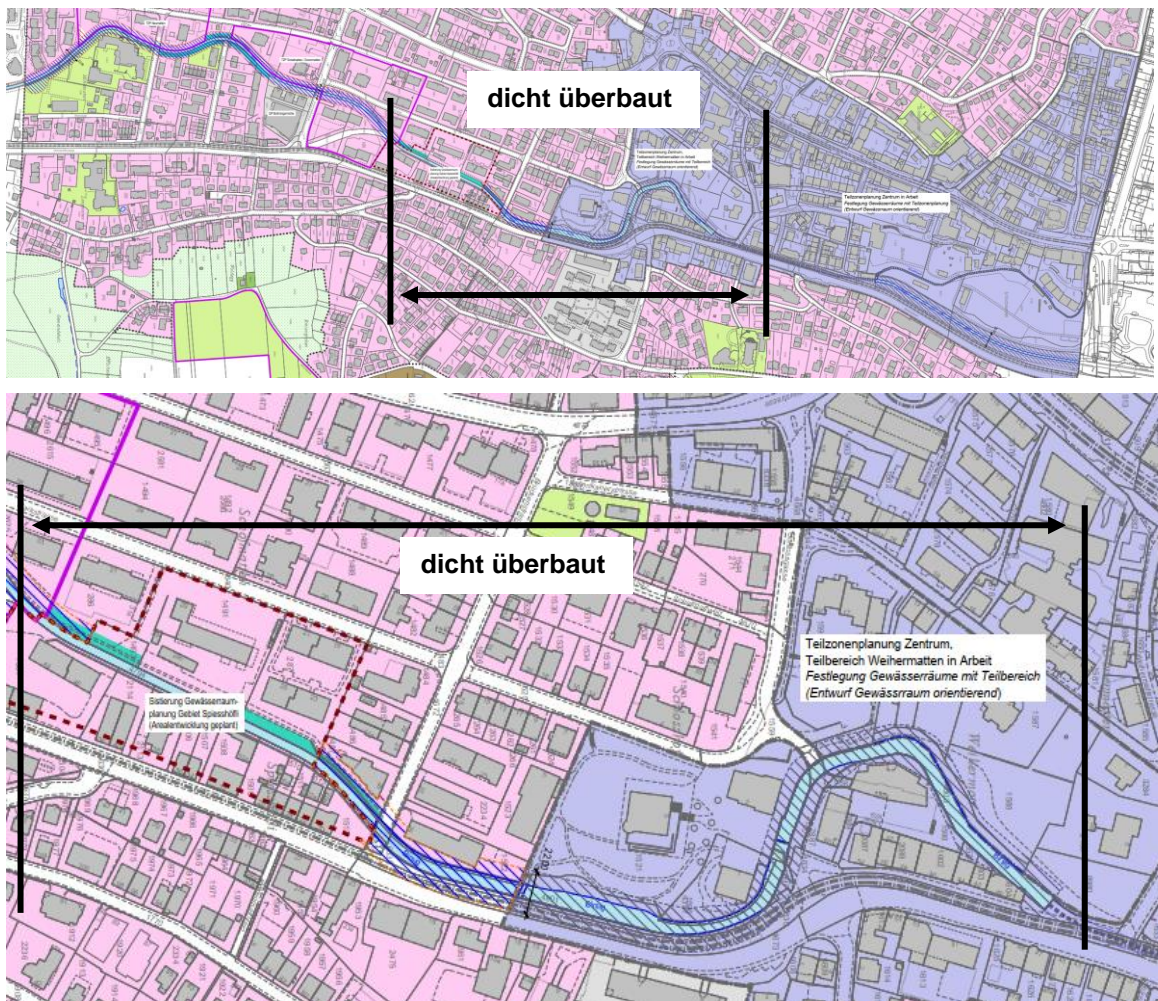
- Für den Bereich der Parzelle Nr. 1330 angrenzend an die Gemeinde Bottmingen befindet sich ein Projekt zur Revitalisierung des Birsig in Ausarbeitung (siehe Anhang 3). Auf Basis dieses Projekts wurde der minimale Gewässerraum im Bereich direkt angrenzend an die Gemeindegrenze zu Bottmingen verbreitert, um genügend Raum für diese Revitalisierung zu schaffen.

- Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons Basel-Landschaft sieht auch für weitere Abschnitte des Birsig eine Revitalisierung der Sohle mit grosser zeitlicher Priorität vor (siehe Abbildung unten). Der Gemeinde sind zum heutigen Zeitpunkt jedoch keine weiteren, konkreten Projekte dazu bekannt. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass die Revitalisierung der weiteren Abschnitte zu einem späteren Zeitpunkt angegangen wird. Da die dafür notwendige Breite entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, ist eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen in diesen Abschnitten nicht zweckdienlich und es wird darauf verzichtet.



- Die Gemeinde Binningen hat aufgrund immer knapper werdenden Baulandreserven ein öffentliches Interesse daran, eine nachhaltige Siedlungsentwicklung nach innen voranzutreiben und entsprechend eine dichte Bebauung im Zentrum an den gut erschlossenen Lagen anzustreben. Da der Birsig durch einen Teil dieses Zentrums und des historischen Ortskerns der Gemeinde fliesst, überlagert nun jedoch der minimale Gewässerraum einige Areale, welche bereits eine entsprechend dichte Bebauung aufweisen bzw. welche sich für eine bauliche Weiterentwicklung eignen. Für diesen Fall sieht Art. 41a Abs. 4 lit. a. der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit vor, in dicht bebauten Gebieten den minimalen Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten anzupassen, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Ein Indiz für ein dicht überbautes Gebiet sind die Anzahl Bauten, welche sich innerhalb des minimalen Gewässerraums befinden. Unterteilt man den Birsig im Siedlungsgebiet in unterschiedliche Abschnitte, sind es insbesondere im Bereich zwischen der Parzelle Nr. 1501 und 1604 mehr als die Hälfte. Bei diesem Abschnitt handelt es sich entsprechend um das Hauptsiedlungsgebiet und ein ursprüngliches, historisches Zentrum der Gemeinde. Auf den Parzellen Nrn. 1604, 1603, 8574, 1602, 2088 und 2087 stehen Gebäude, die gemäss kantonalem Gebäude- und Wohnregister teilweise bereits über 100 Jahre alt sind. Es handelt sich dabei um alte Kernzonenbauten, die entlang des Birsig in Ufernähe erstellt worden sind. Die Bauten auf den Parzellen Nrn. 1521 und 1596 sind daher auch unter kantonalem Schutz.

Rund um diesen Kern hat sich im Laufe der Jahre eine dichte Bebauung etabliert. Eine weitere Entwicklung dieses Abschnitts ist entsprechend aufgrund der Lage im Zentrum im Hinblick auf eine Siedlungsentwicklung nach innen sinnvoll. Der auszuscheidende Gewässerraum soll diese Entwicklung auch weiterhin möglich machen. Daher wird der Abschnitt zwischen den Parzellen Nrn. 1501 und 1604 als dicht überbautes Gebiet im Sinne von Art. 41a Abs. 4 lit. a. GSchV betrachtet und entsprechend wird hier der Gewässerraum an die bestehende Bebauung angepasst. Abklärungen beim Amt für Raumplanung haben ergeben, dass eine derartige Anpassung zulässig ist.



- Abklärungen beim kantonalen Tiefbauamt haben ergeben, dass auch mit dieser Anpassung des Gewässerraumes der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Orientierend: Zwischen den Parzellen Nrn. 8980 und 49 verläuft der Birsig eingedolt unter der Baslerstrasse (siehe Abbildung unten). Es wurde daher im Rahmen der vorliegenden Gewässerraumplanung geprüft, ob dieser Abschnitt wieder ausgedolt werden kann und entsprechend ein Gewässerraum im Rahmen der Teilzonenplanung Zentrum festzulegen ist.

An der heutigen Lage ist dies nicht möglich, da der Bach wie erwähnt unter der Baslerstrasse, welche eine Kantonsstrasse ist, und dem Tramtrasse der BLT verläuft. Diese Verkehrsinfrastrukturen werden auch in den kommenden Jahren weiterhin aufgrund ihrer wichtigen Erschließungsfunktion an der heutigen Lage Bestand haben. Daher müsste eine Ausdolung an einem anderen Ort vorgenommen werden.

Die an die Strasse und das Trassee angrenzenden Parzellen sind jedoch bereits weitgehend überbaut. Auch hier ist der Raum für eine Ausdolung des Birsig nicht vorhanden. Dies bedeutet, auch eine Verlegung des Baches im Zusammenhang mit einer Ausdolung ist nicht möglich bzw. wäre mit einem unverhältnismässig grossen Aufwand verbunden. Entsprechend soll für den Abschnitt zwischen den Parzellen Nrn. 8980 und 49 gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. b. GSchV im Rahmen der Teilzonenplanung Zentrum auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden.

- Der Gewässerraum wird mit vorliegender Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft auch im Bereich von rechtskräftigen Quartierplanungen und Teilzonenplänen festgelegt. Betroffen sind die Quartierplanung "Bottmingermühle" sowie die Teilzonenpläne "Neumatten", "Schafmatten / Gorenmatten". Diese werden auch auf dem Mutationsplan aufgeführt. Der Quartierplan "Weihermatten" wird künftig Teil des Teilzonenplans Zentrum sein, im Rahmen dessen der Gewässerraum festgelegt werden wird (siehe Kapitel 2.4). Bei den weiteren Quartierplanungen und Teilzonenplänen sind weder Baubereiche noch Erschliessungsflächen vom Gewässerraum betroffen.
- Die bestehenden Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum künftig überlagert. Da die dazugehörigen Bestimmungen im Zonenreglement Siedlung und Landschaft den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung zur zulässigen Nutzung im Gewässerraum nicht widersprechen, ist eine Anpassung des Zonenreglements Siedlung und Landschaft nicht notwendig.
- Die bestehenden Gewässerbaulinien entlang des Birsig verlieren grossmehrheitlich aufgrund des Gewässerraums ihre rechtliche Wirkung und werden daher obsolet. Nach Abschluss der Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan Siedlung und Landschaft (Genehmigung) soll daher eine Neubeurteilung der Gewässerbaulinien stattfinden. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, ob allenfalls bestehende Baulinien auch aufgehoben werden können.

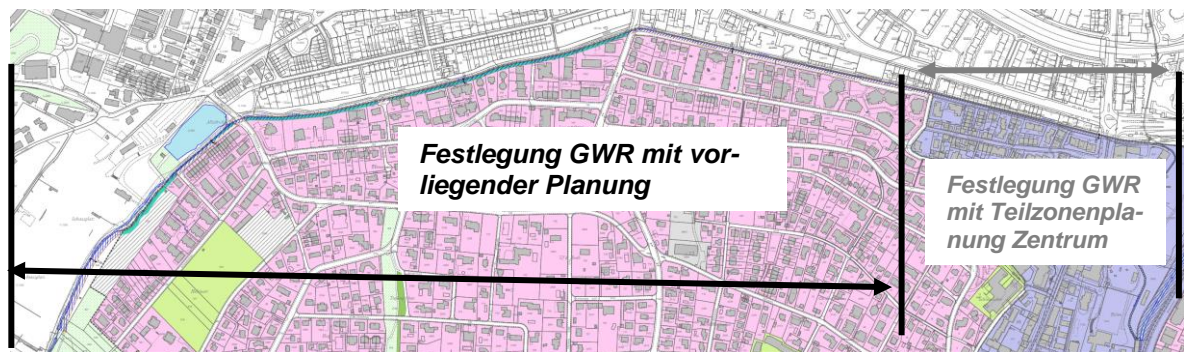


Fazit:

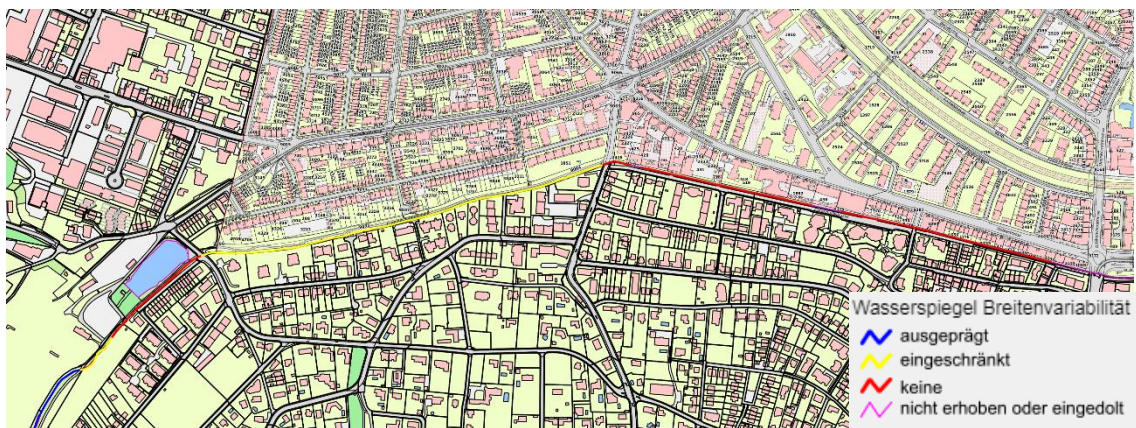
- Für den Birsig wird mit vorliegender Planung ein Gewässerraum mit einer Breite von 22.00 Metern festgelegt. Im dicht überbauten Bereich des Entwicklungsgebietes im Anschluss an die Zentrumsplanung wird der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst. Für den weiteren Verlauf der Gewässerraumplanung wird auf die Teilzonenplanung Zentrum und die laufende Quartierplanung "Spiesshöfli" verwiesen.

3.2 Dorenbach

Für den Dorenbach wird der Gewässerraum in unterschiedlichen Verfahren festgelegt. Ausserhalb der Teilzonenplanung Zentrum wird der Gewässerraum mit vorliegendem Verfahren festgelegt (siehe Abb. Abgrenzung Teilzonenplanung Zentrum, violette Fläche). Die nachfolgende Herleitung für die Festlegung der Gewässerraumbreiten wird für beide Verfahren gleichermaßen begründet und in beiden Planungsbericht gleichermaßen formuliert bzw. auf die Erläuterungen in diesem Planungsbericht hingewiesen.



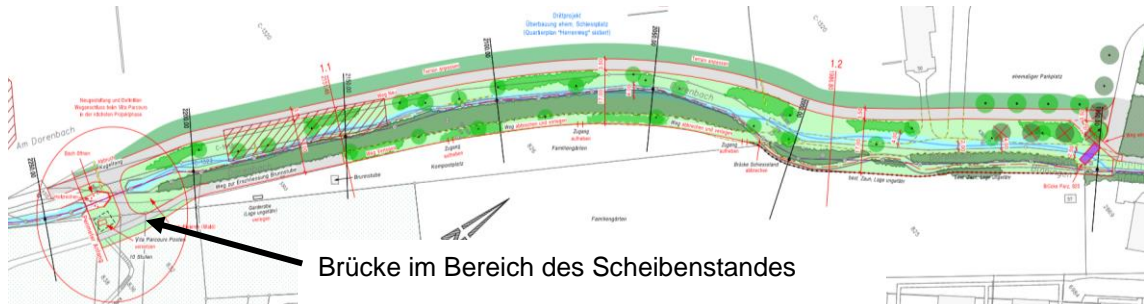
- Der Dorenbach verläuft im Siedlungsgebiet entlang der Grenze zwischen der Gemeinde Binningen und der Stadt Basel bzw. der Gemeinde Allschwil. Je nach Situation ist er mehr oder weniger stark verbaut (siehe Abbildung unten). Entsprechend ist die Wasserspiegel-Breitenvariabilität abschnittsweise eingeschränkt bzw. fehlend. Für die Festlegung bzw. Berechnung des Gewässerraums bedeutet dies, dass die natürliche Gerinnesohlenbreite für die Abschnitte im Siedlungsgebiet hergeleitet werden muss. Ausserhalb des Siedlungsgebietes, im Bereich des ehemaligen Schiessplatzes von Allschwil verläuft der Bach natürlich.



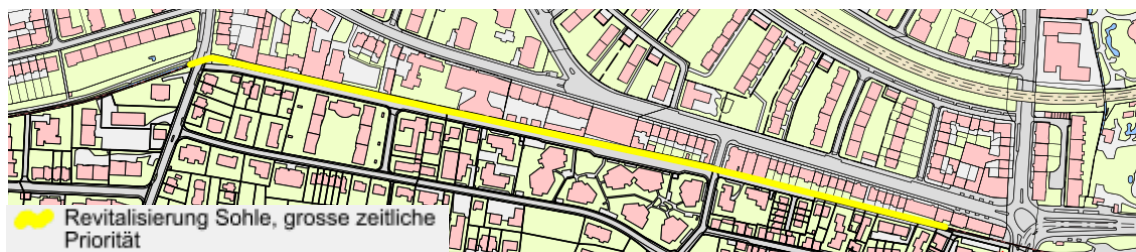
- Am 9. April 2019 hat eine erste Besprechung zwischen Vertretern der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie der Gemeinde Binningen stattgefunden. Im Rahmen dieser Besprechung wurde vereinbart, dass die Gemeinde Binningen und die Stadt Basel den Gewässerraum je in einem separaten Verfahren festlegen. Die Planungen sollen jedoch aufeinander abgestimmt werden insbesondere hinsichtlich der Gewässerachse und einer allfälligen asymmetrischen Festlegung. Ebenfalls aufeinander abgestimmt werden sollen u.a. die Abschnitte, in denen auf eine Festlegung verzichtet werden kann und der theoretisch errechnete Gewässerraum auf Basis der natürlichen Gerinnesohlenbreite.

- Am 7. Mai 2019 hat eine weitere Besprechung mit Vertretern des Kantons Basel-Stadt, des Amtes für Raumplanung Basel-Landschaft, der Gemeinde Binningen sowie der an der Planung beteiligten Planungsbüros (Stierli + Ruggli AG, Gruner AG) auf der Bauverwaltung Binningen stattgefunden. Im Rahmen dieser Besprechung wurde die Gewässerachse des Dorenbachs aus den Daten des Kantons Basel-Stadt mit den Daten des Kantons Basel-Landschaft abgeglichen, sodass beide Kantone bei der Festlegung des Gewässerraums auf ihrem Gebiet von derselben Achse ausgehen. Weiter wurde anhand der vorhandenen Daten der beiden Kantone sowie auf Basis der Einschätzung der beiden Tiefbauämter BS und BL die natürliche Gerinnesohlenbreite gemeinsam bestimmt. Dabei wurde festgehalten, dass für die Berechnung des Gewässerraumes von einer Breite, die weniger als 2 Meter beträgt, ausgegangen werden kann. Der Kanton Basel-Stadt wird den Gewässerraum jedoch situativ festlegen.
- Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 lit. a. GSchV hat der minimale Gewässerraum in der Folge eine Breite von 11.00 Metern. Auf dem Gebiet der Gemeinde Binningen entlang der Grenze zur Stadt Basel beträgt die Breite ab Gewässerachse 5.5 Meter. Grundsätzlich wird immer die Achse als Referenzstrecke der Gewässerraumausscheidung zu Grunde gelegt.
- Das kantonale Wasserbaukonzept definiert Massnahmen sowohl für den baulichen Hochwasserschutz wie auch für die Revitalisierung der Sohle.
- Eine Verbreiterung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser ist grundsätzlich nicht notwendig, da an keiner Stelle die Gefahrenzone Überschwemmung mit erheblicher Gefährdung entlang des Dorenbachs breiter als dieser ist.
- Im Bereich der Parzellen Nrn. 825 und 826 (Allschwiler Weiher) wurde ein Hochwasserschutzprojekt zur Minderung des vorhandenen Hochwasserrisikos und zur Aufwertung bzw. Revitalisierung des Dorenbachs ausgearbeitet (auf Parzelle Nr. 826 befindet sich eine kommunale Naturschutzzone; siehe Anhang 1). In diesem Zusammenhang ist eine leichte Verschiebung des Gewässerverlaufs vorgesehen. Entsprechend wurde der neue Verlauf sowie der im Rahmen des Projekts ausgearbeitete Gewässerraum, welcher breiter als der minimale Gewässerraum ist, übernommen. Ein Teil dieses Raums liegt jedoch auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil, welcher entsprechend durch die Gemeinde Allschwil festzulegen ist und daher lediglich orientierend im Mutationsplan dargestellt wird.
- Bei der Gemeinde Allschwil steht eine Ortsplanungsrevision an, zudem wird im Bereich des Allschwiler Weihers das Areal neu beplant. Entsprechend ist der Handlungsdruck für die Gemeinde einen Gewässerraum entlang des Dorenbachs festzulegen nicht allzu hoch. Daher wird die Festlegung auf Allschwiler Boden gemäss Angaben der Gemeinde zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Gemeinde Binningen informiert jedoch die Gemeinde Allschwil laufend über den aktuellen Stand der vorliegenden Gewässerraumplanung, um eine Koordination im Bereich der Gemeindegrenze zu gewährleisten.

- Das besagte Hochwasserschutzprojekt erstreckt sich allerdings bis zur Brücke über den Dorenbach im Bereich des ehemaligen Scheibenstands des Schiessstandes der Gemeinde Allschwil (siehe Abbildung unten). Es ist daher zugunsten einer ganzheitlichen Planung sinnvoll, dass die Gemeinde Binningen den Gewässerraum in Koordination mit diesem Projekt bis zu dieser Brücke auch ausserhalb des Siedlungsgebietes festlegt. Entsprechend beantragt der Gemeinderat beim Kanton, dass der Kanton die Kompetenz zur Festlegung eines Gewässerraums für den Dorenbach in diesem Abschnitt ausserhalb des Siedlungsgebietes der Gemeinde abtritt.



- Für die weiteren Abschnitte des Dorenbachs innerhalb des Siedlungsgebietes sieht die kantonale Revitalisierungsplanung wie auch das Wasserbaukonzept eine Revitalisierung der Sohle vor (siehe Abbildung unten). Entsprechend wurde auch für diese Abschnitte ein Projekt für eine derartige Sanierung der Gewässersohle ausgearbeitet (siehe Anhang 1 bzw. Anhang 2). Da der minimale Gewässerraum für diese Aufwertungsmassnahme ausreichend ist, ist eine Aufweitung bzw. Verbreiterung des Raumes zugunsten von Revitalisierungen in diesen Abschnitten allerdings nicht notwendig.



- Im Bereich des Stamm-Areals wurde im Rahmen einer kantonalen Nutzungsplanung bereits ein Gewässerraum festgelegt. Im Zuge der vorliegenden Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft ist dieser Gewässerraum zugunsten einer kommunalen Festlegung wieder aufgehoben worden.
- Im Bereich einer Überdeckung des Baches ist ein Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums nicht möglich. Entsprechend wird auch im Bereich der Strassenareale über dem Dorenbach ein Gewässerraum festgelegt.
- Der Gewässerraum auf dem Gebiet der Stadt Basel wird ebenfalls orientierend im Plan dargestellt.

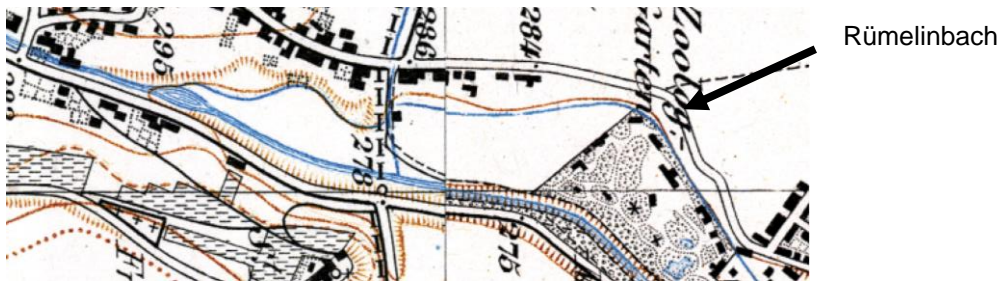
Fazit:

- Für den Dorenbach wird ein Gewässerraum mit einer Breite von 11.00 Metern festgelegt. Im Bereich des Allschwiler Weihers wird dieser Raum verbreitert und auf das geplante Hochwasserprojekt bzw. die geplanten Revitalisierungsmassnahmen abgestimmt. Für den weiteren Verlauf der Gewässerraumplanung ab Holeerain wird auf die Teilzonenplanung Zentrum verwiesen.

3.3 Rümelinbach

Der Rümelinbach liegt vollständig innerhalb der Teilzonenplanung Siedlung "Zentrum". Die Planungsergebnisse und die Herleitung für den Verzicht, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, werden mit der Teilzonenplanung "Zentrum" kommentiert bzw. begründet.

Beim Rümelinbach handelt es sich um einen künstlichen Kanal, welcher bereits im frühen Mittelalter für den Betrieb von diversen Handwerkerbetrieben erstellt worden ist (siehe Abbildung unten). Heute wird er vor allem noch vom Zoologischen Garten Basel genutzt. Grosse Teile auf dem Gebiet der Stadt Basel sind eingedolt.



4 Kantonale Vorprüfung

Die Ergebnisse der kantonalen Vorprüfung wurden mit Schreiben vom 11. November 2019 dem Gemeinderat Binningen durch das Amt für Raumplanung mitgeteilt. Die Vorgaben aus dem Bericht wurden in die Mutation "Gewässerraum" umgesetzt. Eine tabellarische Übersicht betreffend der Vorprüfungsergebnisse und deren Berücksichtigung befindet sich in Anhang 5.

5 Mitwirkungsverfahren

Gestützt auf Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 führte die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch.

Publikation Mitwirkungsverfahren:	Kantonales Amtsblatt Nr. 40: Binninger Anzeiger Nr. 35: Homepage der Gemeinde	vom 3. Oktober 2019 vom 3. Oktober 2019
Mitwirkungsfrist:	3. Oktober 2019 – 1. November 2019	
Mitwirkungseingaben:	3 Mitwirkende haben eine Eingabe eingereicht	
Beschluss Mitwirkungsbericht	Beschluss Gemeinderat	vom 22. Februar 2022
Publikation Mitwirkungsbericht	Binninger Anzeiger Nr. 10/2022:	vom 16. März 2022

Die Behandlung der Mitwirkungseingaben erfolgte in einem separaten Mitwirkungsbericht gemäss § 2 RBV. Dieser wurde den Mitwirkenden nach Abschluss des Verfahrens zugestellt und öffentlich publiziert.

6 Beschlussfassung

Beschluss Gemeinderat.	Beschluss Gemeinderat:	vom 26. April 2022
Beschluss Einwohnerrat:	Beschluss Einwohnerrat:	vom 27. Juni 2022
Referendumsfrist:	28. Juni 2022 – 2. August 2022 Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.	

7 Auflage

Publikation Auflageverfahren:	Kantonales Amtsblatt Nr. 34:	vom 25. August 2022
	Binninger Anzeiger Nr. 29:	vom 25. August 2022
	Homepage der Gemeinde	
Planaufgabe:	25. August 2022 – 23. September 2022	
Einsprache:	Bei der Gemeinde ist eine Einsprache eingegangen.	

Während der Planaufgabe ging mit Datum vom 23. September eine Einsprache der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission beim Gemeinderat ein. Nachfolgend wird die Einsprache behandelt und das Resultat der Verständigungsverhandlung dokumentiert.

7.1 Behandlung der Einsprache der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission

Einsprache und Korrespondenz sind in Anhang 6 dokumentiert.

Einsprachepunkte

Es sei der am 27. Juni 2022 durch die Einwohnergemeinde Binningen beschlossenen Mutation Gewässerraum für nachfolgend bezeichnete Teilbereiche die Genehmigung zu verweigern.

- Nichtberücksichtigung der Minimalanforderung an die Gewässerraumbreite der Birsig im Gebiet Spiesshöfli
- Nichtberücksichtigung der Minimalanforderung an die Gewässerraumbreite unter Berücksichtigung der Strategischen Revitalisierungsplanung Kanton Basel-Landschaft auf der ganzen Länge der Birsig.

Verständigungsverhandlung

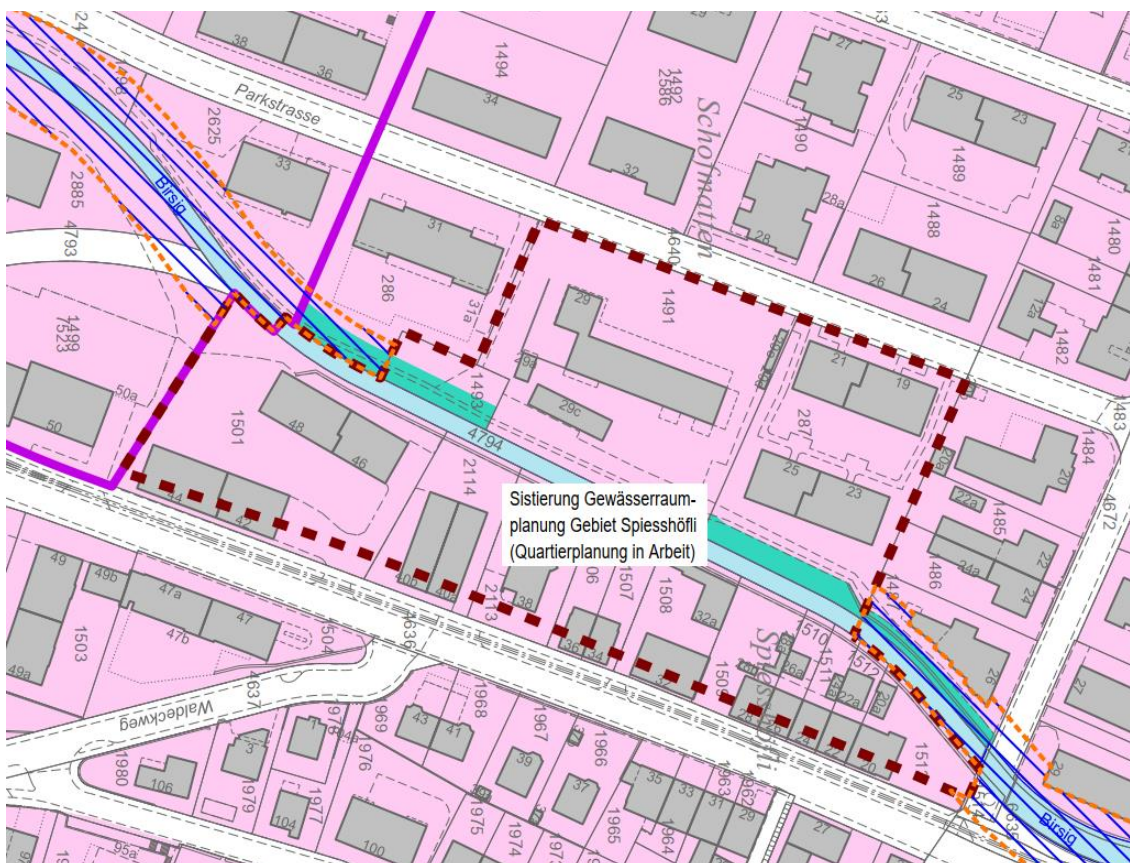
Die Verständigungsverhandlung hat am 7. Februar 2023 stattgefunden (siehe Protokoll der Verhandlung im Anhang 6, lit. b). Dem Vertreter der Natur- und Landschaftskommission wurde die Planung im Detail erläutert. Es wurde auf die Einspruchepunkte eingegangen und seitens der Gemeinde auf die Planungsmassnahmen hingewiesen. Die erläuterten Dokumente werden im Anhang 6 aufgeführt bzw. kommentiert.

Rückzug der Einsprache

Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission hat die Einsprache mit Beschluss vom 24. April 2023 (NLK-Protokoll 07/23) zurückgezogen (siehe Protokollauszug der NLK-Sitzung im Anhang 6, lit. d).

8 Sistierung Spiesshöfli

Aufgrund der laufenden Arealentwicklung Spiesshöfli (Quartierplanung Spiesshöfli) wird der Gewässerraum für diesen Bereich sistiert. Die Festlegung des Gewässerraumes wird mit der Quartierplanung ausgeschieden.



9 Genehmigungsantrag

Das Auflageverfahren mit Einigungsverhandlungen (Rückzug der Einsprache) ist abgeschlossen.

Für die Teilzonenplanung Zentrum und Quartierplanung Spiesshöfli wird der Gewässerraum im entsprechenden Verfahren festgelegt.

Die Gewässerraumplanung kann somit zur Genehmigung beim Regierungsrat eingereicht werden. Für die Festlegung im Bereich der Landschaftsplanung (ausserhalb Perimeter Zonenplan Siedlung) stellt der Gemeinderat den Antrag, dass der Gewässerraum mit vorliegenden Verfahren genehmigt wird.

Gestützt auf diesen Planungsbericht beantragt der Gemeinderat Binningen für die Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / Sondernutzungsplanungen beim Regierungsrat:

1. die vorbehaltlose Genehmigung der ausgeschiedenen Gewässerräume;
2. die Sistierung der Gewässerraumplanung im Bereich der laufenden Quartierplanung Spiesshöfli

Binningen,

Namen des Gemeinderates

Caroline Rietschi, Gemeindepräsidentin a.i.

Christian Häfelfinger, Verwaltungsleiter

Anhang 1 Hochwasserschutzprojekt Dorenbach (ab Allschwilerweg)



Legende

- Dorenbach mit Niederwasserlinie
- Grünfläche
- Waldfläche
- Weg (schattiert)
- Gemeindegrenze
- Gewässerachse
- Melioration
- Querprofil
- Baum bestehend
- Baum fällen
- p.m. Baum
- Ufergehölz bestehend
- p.m. Ufergehölz
- Projekt
- Erhöhung gegenüber Ist-Zustand Ufer / Brücke (gerundet)
- Terrain anheben
- Ufer erhöhen
- Brücke anheben / ersetzen
- Abbruch
- Blockmaße
- Dittprojekt
- Altlastenfläche (Schwemmteufe), betrieit, sanierungsbedürftig

Übersichtplan 1:12'500

Dazugehörige Pläne:

- 1975-31-201 Normalschritte km 0.00 bis 2.22
- 213'082'000-04 Situation Abschnitt 4
- 213'082'000-02 Situation Abschnitt 2
- 213'082'000-05 Längsprofil Abschnitt 1+2
- 213'082'000-03 Situation Abschnitt 3
- 213'082'000-06 Längsprofil Abschnitt 3+4

KANTON BASEL-STADT
BAU- UND VERKEHRSDEPARTEMENT
TERRAUMPLANT

KANTON BASEL-LANDSCHAFT
BAU UND UMWELTTECHNIZBEREICH
TERRAUMPLANT

Dorenbach

**Gesamtplanung
Situation und Querprofile**

km 1.72 bis km 2.22
Abschnitt 1: Allschwiler Wald bis Allschwilerweg

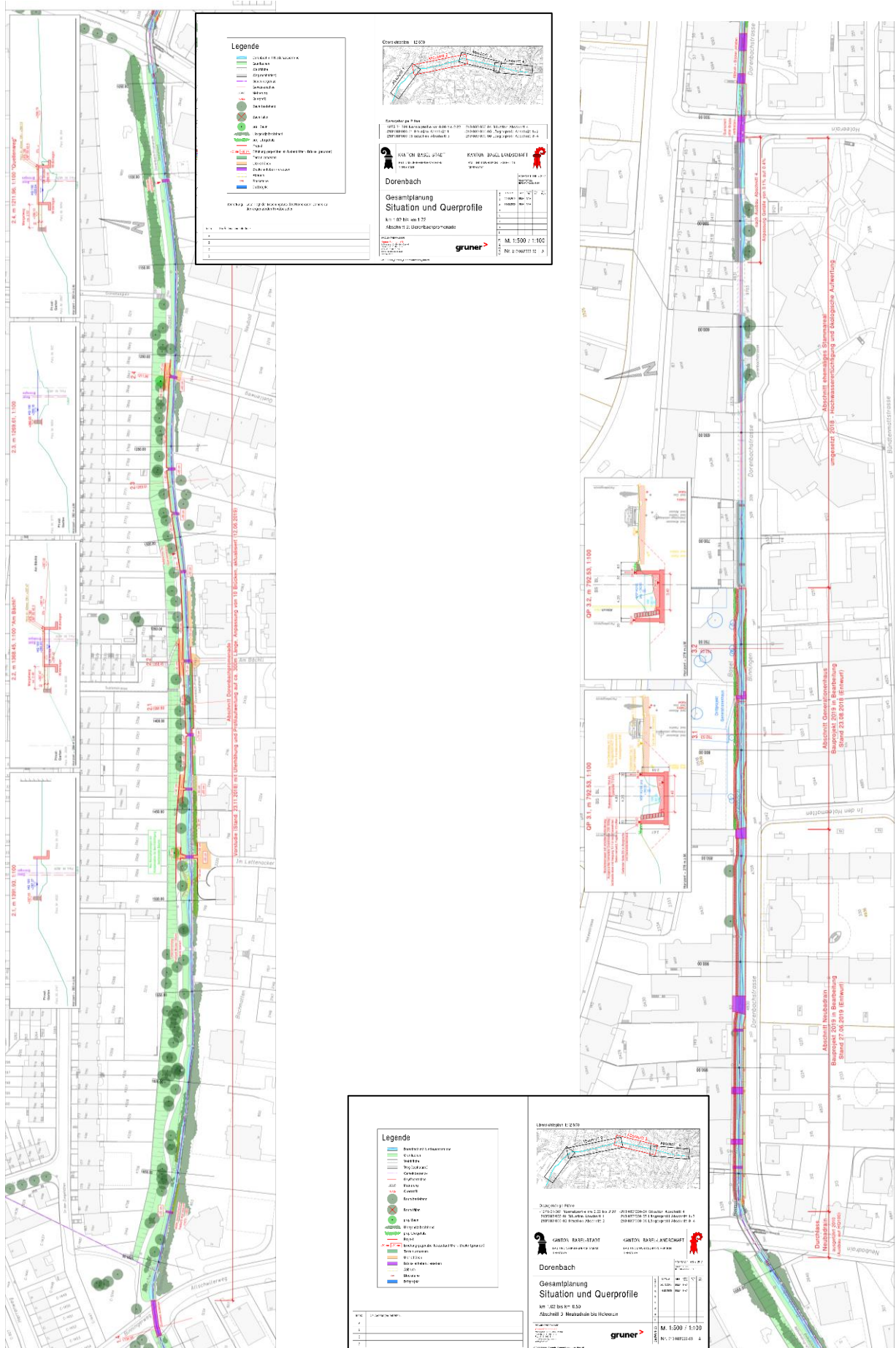
WEG Die Anfertiger stellen:

A	Brückenbeschreibungen
B	
C	
D	

DATEUM	2013.05.06	14:32:00	1985	1444
SCALE	M. 1:500	1:100		
NO. / PROJECT	Nr. 213'082'000-01	A		

© 2013/2014, Gruner, -Steinbock, SBB AG

Anhang 2 Hochwasserschutz Dorenbach (bis Zoologischen Garten)





Legende

- Dorenbach mit Maueransetzung
- Grünfläche
- Waldfläche
- Mg (spatial)
- Baumgrenze
- Gewässerachse
- Wald
- Waldung
- Grasland
- Baum bestehend
- Baum fallen
- Umgelände bestehend
- Umgelände
- Planke
- Einrichtung gegenüber im Zustand über / Bäume (gründend)
- Terrain anbauen
- Über erheben
- Bäume anbauen / ersetzen
- Abschnitt
- Blockmauer
- Dränkanal

Die Änderungen betreffen:
 A
 B
 C
 D

Übersichtplan 1:12.500

Desgehängte Pläne:
 - 217131200 Normalskala km 0.00 bis 2.22 - 2171987000-03 Situation Abschnitt 3
 - 2171988000-01 Situation Abschnitt 1 - 2171988000-05 Längsprofil Abschnitt 1-2
 - 2171988000-02 Situation Abschnitt 2 - 2171987000-06 Längsprofil Abschnitt 3-4

KANTON BASEL STADT KANTON BASEL LANDSCHAFT
 BAU UND VERKEHRSDIENSTleistungen
 VERBAUAMT

Dorenbach Planblatt 1.047.1.287
Gesamtplanung
Situation und Querprofile
 km 0.00 bis km 0.50
 Abschnitt 4: Hoferrain bis Margenthal

NOCH	VERFÜGBAR	BEZUG	STADT	STADT	STADT
1	2011.03.01	100%	100%	100%	100%
2	14.03.2010	100%	100%	100%	100%
3	14.03.2010	100%	100%	100%	100%
4	14.03.2010	100%	100%	100%	100%

M. 1:500 / 1:100
 Nr. 2171987000-04 A

gruner

Anhang 4 Herleitung natürliche Breite Birsig



Gemeinde Binningen
Gewässerraum Birsig

Ermittlung natürliche Gerinnesohlenbreite

Karte	Jahr	Massstab	Breite [m]			Bemerkungen
			Biel-Benken	Bottmingen	Binningen	
Situationsplan Geometer Hofer/ Baader	1823	??				zitiert in Golder (1995): Birsig und seine Nebengewässer, Hrsg. TBA BS
Übersichtsplan Hofer 1820	1820					map.bs.ch
Übersichtsplan Löffel	1862				5-6	map.bs.ch
Siegfriedkarte	1880			7-9	7	map.bs.ch
Übersichtsplan 1905	1905				4.5-6(-7)	map.bs.ch
Revitalisierung Birsig Bottmingen, Gemeindegrenze Oberwil - Brücke Schlossgasse (PAW)	09.12.2008	1:500				
Amtliche Vermessung	2019		4-5			

Alten Karten kann die natürliche Breite des Birsigs in Binningen entnommen werden.

--> Die natürliche Breite beträgt zwischen 5 und 7 Metern

Der Birsig verläuft oberhalb und unterhalb von Biel-Benken noch im natürlichen Bett.

--> Die auch heute noch vorhandene mittlere natürliche Breite beträgt in Biel-Benken zwischen 4 und 5 Metern

Die mittlere natürliche Sohlbreite des Birsigs in Binningen kann auf 6 Meter festgelegt werden.

Anhang 5 Tabellarische Zusammenstellung: Kommunale Reaktion auf kantonale Vorprüfungsergebnisse

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)			
Art: Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur Gemeindevorsetzung: ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntn. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen			
Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde
1	Allgemeines zur Nutzungsplanung		
1.1	Allgemeine Würdigung	<ul style="list-style-type: none"> - Die erarbeiteten Planungsunterlagen, vor allem das Kapitel der Planungsergebnisse, sind sachlich korrekt, vollständig und durch die eingefügten Grafiken sehr verständlich. Die gesamte Planung und Koordination zwischen den beteiligten Planungsstellen werden sehr begrüsst. - Momentan läuft das Plangenehmigungsverfahren nach Eisenbahnrecht für den BLT-Doppelspurausbau Spiesshöfli. Im Abschnitt zwischen Brückenstrasse und BLT-Haltestelle Binningen Schloss wird hiervon der neu auszuweisende Gewässerraum tangiert. Mit der anstehenden Plangenehmigungsverfügung werden alle für das Infrastrukturprojekt notwendigen bundesrechtlichen Bewilligungen erteilt. 	<p>Kenntn.</p> <p>H - Der Gemeinderat dankt für diese Würdigung.</p> <p>H - Der Gemeinderat dankt für diesen Hinweis.</p>
2	Zonenplan Siedlung und Landschaft		
2.1	Mutation Gewässerraum – Birsig, Rümelinbach	<ul style="list-style-type: none"> - In denjenigen Bereichen, in denen der Gewässerraum den baulichen Gegebenheiten angepasst wurde, fehlt die Breitenangabe des Gewässerraums. Eine Vermessung des minimalen Gewässerraums entlang dieser Abschnitte ist für ein besseres Verständnis und im Sinne einer konsistenten Umsetzung sinnvoll (z. B. Parzelle Nr. 1522 oder 1604). Die Planunterlagen sind entsprechend anzupassen. 	<p>Kenntn.</p> <p>R - Da der Gewässerraum im Bereich der Anpassungen nicht durchgehend dieselbe Breite aufweist, verzichtet der Gemeinderat auch weiterhin auf die Vermessung. Dies würde nicht zum besseren Verständnis beitragen, sondern eher zu Missverständnissen führen.</p> <p>- Grundsätzlich gilt ein minimaler Gewässerraum von 22.0 m</p> <p>X</p>

Vorprüfungsergebnisse (kant. Forderungen und komm. Reaktionen)

Art: Z = zwingende Vorgabe / H = Hinweis / E = Empfehlung / R = redaktionelle Korrektur

Gemeindeumsetzung: ✓ = Gemeinde ist auf die Forderung eingetreten / X = Forderung wird nicht berücksichtigt / Kenntn. = Anregung Kanton wird zur Kenntnis genommen

Nr.	Themen gemäss VP	Spezifischer Inhalt / Ausführung VP	Art	Bemerkungen / Erläuterungen und Entscheide Gemeinde	Umsetzung Gemeinde
3	Planungs- und Begleitbericht				
3.1	<i>Kapitel 3 - Planungsergebnisse</i>	<ul style="list-style-type: none"> 3.3.1 Birsig: Das dicht überbaute Gebiet entlang der Birsig wurde von der Gemeinde Binningen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen bestimmt. Dieses umfasst gemäss den Unterlagen die Quartierplanung Weiermatten bis und mit der Parzelle Nr. 1522. Da sich jedoch innerhalb der gesamten WG3-Zone (bis Parzelle Nr. 286 / 1501) die Bebauungsstruktur sowie die Verhältnisse entlang der Birsig nur geringfügig ändern, kann das dicht bebaute Gebiet auf die gesamte WG3-Zone (inkl. QP, Parzelle Nr. 1604 bis 286) ausgedehnt werden. Die bestehenden rechtskräftigen Gewässerbaulinien für den Birsig liegen zum grossen Teil ausserhalb des geplanten Gewässerraums und behalten deshalb ihre Gültigkeit (§ 12a, Abs. 5 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 (SGS 400)). Die rechtskräftigen Gewässerbaulinien werden nicht vom Kanton aufgehoben. Wir empfehlen der Gemeinde deshalb, den Gewässerraum entlang der Birsig auf die bestehenden Gewässerbaulinien anzupassen (v. a. Parzelle Nr. 1604 und 1522). 3.1.2 Dorenbach: Wir begrüssen den Antrag der Gemeinde Binningen, den Gewässerraum des Dorenbachs ausserhalb des Siedlungsgebiets entlang der alten Schiessanlage auszuscheiden. Dem Antrag wird zugestimmt. 	<p>H</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat dankt für den Hinweis und kann die Argumentation gut nachvollziehen. Entsprechend wird der Gewässerraum auf der gesamten genannten Strecke den baulichen Gegebenheiten angepasst. - Es ist anzumerken, dass der Bereich "dicht überbaut" schlussendlich nur noch für wenige Parzellen (1522, 487) mit vorliegendem Verfahren zum Tragen kommt, da die restlichen Bereiche mit der Zentrumsplanung / QP Spiesshöfli behandelt werden. <p>E</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird auf die Anpassung der Gewässerräume an die bestehenden Gewässerbaulinien verzichtet. Hingegen soll nach Abschluss der Festlegung der Gewässerräume im Zonenplan Siedlung und Landschaft in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen eine Neubeurteilung der bestehenden Gewässerbaulinien stattfinden. In diesem Zusammenhang können allenfalls auch Baulinien, die neu innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen, aufgehoben werden. <p>H</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. 	<p>✓</p> <p>Kenntn.</p>	

Anhang 6 Behandlung Einsprache der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK

a) Einsprache

Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission
 Akadurat
 Öffentliches Zentrum Eberrain
 Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
 T 061 562 21 21
 www.eberrain.ch

Landv. Zentrum Eberrain, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

EINSCHREIBEN
 Gemeinderat Binningen
 Curt Goetz-Strasse 1
 4102 Binningen

Sissach, 23. September 2022
 LZ/EI Reg. Nr./KK-Nr./Seiten

Einsprache gegen den Beschluss der Einwohnerversammlung Binningen vom 27. Juni 2022 betreffend Festlegung Gewässerraum mit Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Natur- und Landschaftsschutzkommission des Kantons Basel-Landschaft, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

vertreten durch Regula Waldner, Präsidentin,

gegen


Einwohnergemeinde Binningen

vertreten durch den Gemeinderat Binningen, Curt Goetz-Strasse 1, 4102 Binningen

Beschluss der Einwohnerversammlung vom 27. Juni 2022 betreffend Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft, Mutation Gewässerraum

betreffend

reiche ich namens und im Auftrag der Einsprecherin fristgerecht die



Einsprache

ANTRAG

ein und stelle folgenden

Es sei der am 27. Juni 2022 durch die Einwohnergemeinde Binningen beschlossenen Mutation Gewässerraum für nachfolgend bezeichnete Teilbereiche die Genehmigung zu verweigern.

BEGRÜNDUNG:

A. FORMELLES


1. Frist

1 Dem kantonalen Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 2022 ist zu entnehmen, dass die öffentliche Auflage für die Mutation Gewässerraum, zwischen dem 25. August 2022 und dem 23. September 2022 stattfindet. Mit heutiger Postaufgabe ist die Frist zur Erhebung der Einsprache gewahrt.

2. Beschwerdelegitimation und Beschwerdegründe

2 Gemäss § 20 Abs. 2 NLG BL (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Basel-Landschaft, SGS 790) ist die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. In casu handelt es sich um eine Mutation des Gewässerraums im Zonenplan Siedlung. Die Einspracheberechtigung ist demnach ohne weiteres gegeben.

3 Am 18. September 2022 beschloss die NLK Einsprache gegen den Beschluss der Einwohnerversammlung der Einwohnergemeinde Binningen vom 27. Juni 2022 betreffend Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung und Landschaft zu erheben. Die Einsprache richtet sich gegen Teilbereiche der Gewässerraumfestlegung wie nachfolgend gerügt.



Einsprache

ANTRAG

ein und stelle folgenden

Es sei der am 27. Juni 2022 durch die Einwohnergemeinde Binningen beschlossenen Mutation Gewässerraum für nachfolgend bezeichnete Teilbereiche die Genehmigung zu verweigern.

BEGRÜNDUNG:

A. FORMELLES


1. Frist

1 Dem kantonalen Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 2022 ist zu entnehmen, dass die öffentliche Auflage für die Mutation Gewässerraum, zwischen dem 25. August 2022 und dem 23. September 2022 stattfindet. Mit heutiger Postaufgabe ist die Frist zur Erhebung der Einsprache gewahrt.

2. Beschwerdelegitimation und Beschwerdegründe

2 Gemäss § 20 Abs. 2 NLG BL (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Basel-Landschaft, SGS 790) ist die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. In casu handelt es sich um eine Mutation des Gewässerraums im Zonenplan Siedlung. Die Einspracheberechtigung ist demnach ohne weiteres gegeben.

3 Am 18. September 2022 beschloss die NLK Einsprache gegen den Beschluss der Einwohnerversammlung der Einwohnergemeinde Binningen vom 27. Juni 2022 betreffend Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung und Landschaft zu erheben. Die Einsprache richtet sich gegen Teilbereiche der Gewässerraumfestlegung wie nachfolgend gerügt.



Einsprache

ANTRAG

ein und stelle folgenden

Es sei der am 27. Juni 2022 durch die Einwohnergemeinde Binningen beschlossenen Mutation Gewässerraum für nachfolgend bezeichnete Teilbereiche die Genehmigung zu verweigern.

BEGRÜNDUNG:

A. FORMELLES

1. Frist

1 Dem kantonalen Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 2022 ist zu entnehmen, dass die öffentliche Auflage für die Mutation Gewässerraum, zwischen dem 25. August 2022 und dem 23. September 2022 stattfindet. Mit heutiger Postaufgabe ist die Frist zur Erhebung der Einsprache gewahrt.

2. Beschwerdelegitimation und Beschwerdegründe

2 Gemäss § 20 Abs. 2 NLG BL (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Basel-Landschaft, SGS 790) ist die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. In casu handelt es sich um eine Mutation des Gewässerraums im Zonenplan Siedlung. Die Einspracheberechtigung ist demnach ohne weiteres gegeben.

3 Am 18. September 2022 beschloss die NLK Einsprache gegen den Beschluss der Einwohnerversammlung der Einwohnergemeinde Binningen vom 27. Juni 2022 betreffend Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung und Landschaft zu erheben. Die Einsprache richtet sich gegen Teilbereiche der Gewässerraumfestlegung wie nachfolgend gerügt.

Einsprache gegen den Beschluss der Einwohnerversammlung Binningen vom 27. Juni 2022 betreffend Festlegung Gewässerraum mit Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft
 23. September 2022

2/5

Einsprache

ein und stelle folgenden

ANTRAG

Es sei der am 27. Juni 2022 durch die Einwohnergemeinde Binningen beschlossenen Mutation Gewässerraum für nachfolgend bezeichnete Teilbereiche die Genehmigung zu verweigern.

BEGRÜNDUNG:

A. FORMELLES

1. **Frist**
Dem kantonalen Amtsblatt Nr. 34 vom 25. August 2022 ist zu entnehmen, dass die öffentliche Auflage für die Mutation Gewässerraum, zwischen dem 25. August 2022 und dem 23. September 2022 stattfindet. Mit heutiger Postaufgabe ist die Frist zur Erhebung der Einsprache gewahrt.
2. **Beschwerdelegitimation und Beschwerdegründe**
Gemäss § 20 Abs. 2 NLG BL (Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz des Kantons Basel-Landschaft, SGS 790) ist die Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) in allen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes einspracheberechtigt. In casu handelt es sich um eine Mutation des Gewässerraums im Zonenplan Siedlung. Die Einspracheberechtigung ist demnach ohne weiteres gegeben.
3. Am 18. September 2022 beschloss die NLK Einsprache gegen den Beschluss der Einwohnerversammlung der Einwohnergemeinde Binningen vom 27. Juni 2022 betreffend Mutation Gewässerraum zum Zonenplan Siedlung und Landschaft zu erheben. Die Einsprache richtet sich gegen Teilbereiche der Gewässerraumfestlegung wie nachfolgend gerügt.

Einsprache gegen den Beschluss der Einwohnerversammlung Binningen vom 27. Juni 2022 betreffend Festlegung Gewässerraum mit Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft
23. September 2022

2/5

2. Rechtliches

Nach Art. 26 Abs. 1 RPG i.V.m. § 31 Abs. 5 RBG genehmigt der Regierungsrat die Nutzungspläne und ihre Anpassungen, wobei er sie insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht, hier die Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung, prüft (Art. 41a GschV). Demgemäss sind die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft - obwohl sie unbeschränkten Massnahmen über grundsätzliche Planungsautonomie verfügen - in diesem Bereich nicht völlig frei. Die Planungsautonomie ist mithin nicht unbeschränkt, sondern ihre Tragweite wird massgeblich vom höherrangigen Recht mitbestimmt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben die Planungsbehörden bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben und der Festsetzung von Zonen, die im positiven Recht normierten, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele und Grundsätze optimal zu berücksichtigen.

Birsig, Gebiet Spiesshöfli**(Ausführungen zu Einsprachepunkte 3.1):**

- 11 **2. Rechtliches**
Nach Art. 26 Abs. 1 RPG i.V.m. § 31 Abs. 5 RBG genehmigt der Regierungsrat die Nutzungspläne und ihre Anpassungen, wobei er sie insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit dem Bundesrecht, hier die Einhaltung der Gewässerschutzgesetzgebung, prüft (Art. 41a GschV). Demgemäss sind die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft - obwohl sie unbeschränkten Massnahmen über grundsätzliche Planungsautonomie verfügen - in diesem Bereich nicht völlig frei. Die Planungsautonomie ist mithin nicht unbeschränkt, sondern ihre Tragweite wird massgeblich vom höherrangigen Recht mitbestimmt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben die Planungsbehörden bei der Erfüllung raumplanerischer Aufgaben und der Festsetzung von Zonen, die im positiven Recht normierten, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele und Grundsätze optimal zu berücksichtigen.
- 12 Aus Sicht der NLK stellt eine Reduktion des Gewässerraums lediglich wegen der (geplanten) Verdichtung nach innen eine unzulässige Verkürzung des Ermessens dar.
- 13 Im bezeichneten Abschnitt (Betrachtungssperimeter) liegen nicht mehr als die Hälfte der Gebäude im Gewässerraum. Es ist einerseits nicht auf mehr als der Hälfte der gewässeranslossenden Liegenschaften ein Haus betroffen (14 betroffen, 18 nicht betroffen) und andererseits auch nicht mehr als die Hälfte der Fläche des Gewässerraums bebaut (linksuf im gesamten Abschnitt nur drei Gebäude im Gewässerraum). Die Bebauung ist in diesem Perimeter lückig, die Häuser sind nur an wenigen Stellen nahe zusammengebaut, in der Regel bestehen beträchtliche Abstände mit grosszügigen Gartenanlagen und Grünflächen. Das fragliche Gebiet ist allenfalls im Sinne von Art. 36 Abs. 3 RPG «weitgehend überbaut», was aber für die Annahme einer dichten Überbauung nicht genügt (vgl. BGE 140 II 428 E. 7). Der Begriff «dicht überbautes Gebiet» ist restriktiv auszulegen (BGE 140 II 428 E. 7). Die Anpassung an die baulichen Gegebenheiten ist somit nicht zulässig.
- 14 Die Gemeinde geht davon aus, dass die Voraussetzungen für die Annahme eines dicht überbauten Gebietes gegeben sind. Sie kommt zu diesem Ergebnis, indem sie der Birsig im Siedlungsgebiet in unterschiedliche Abschnitte unterteilt; dabei ergebe sich, dass sich zwischen Parzellen Nr. 1501 und 1604 mehr als die Hälfte der Gebäude innerhalb des Gewässerraums befinden (Planungsbericht S. 9). Wie vorstehend dargelegt, trifft diese Berechnung nicht zu. Unseres Erachtens ist ein solches Vorgehen aber auch nicht statthaft. Gemäss der Arbeitshilfe Gewässerraum Merkblatt B2 Dicht überbaute Gebiete ist für die Identifikation der dicht überbauten Gebiete einer Gemeinde die gesamte Zone zu betrachten, vorliegend das ganze Siedlungsgebiet oder zumindest die ganze Kernzone. Bei richtiger Betrachtung ergibt sich deshalb, dass das Ufer entlang der Birsig nicht als dicht überbaut angesehen werden kann.
- 15 Für Bauten im Gewässerraum besteht eine Bestandsgarantie, welche durch die Einführung von § 109a RBG neulich verstärkt wurde, es besteht deshalb keine Notwendigkeit wegen einigen bestehenden älteren Häusern den Gewässerraum zu reduzieren.
- 16 Die Interessenabwägung im Planungsbericht ist aus Sicht der NLK unvollständig und berücksichtigt die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen zu stark. Ökologische Werte und die Interessen der Biodiversität und der Vernetzung fehlen in der Beurteilung bzw. es wird zu wenig auf diese Aspekte eingegangen. Art. 36a GschG gibt hierfür klare Vorgaben, die bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen (natürliche Funktion der Gewässer, Schutz vor Hochwasser, Gewässernutzung).

Einsprache gegen den Beschluss der Einwohnerversammlung Binningen vom 27. Juni 2022 betreffend Festlegung Gewässerraum mit Mutation zum Zonenplan Siedlung und Landschaft
23. September 2022

4/5

Birsig, gesamte Länge**(Ausführungen zu Einsprachepunkt 3.2):**

17 Mit der Ausscheidung eines Gewässerraumes wird der erforderliche Raum für eine Revitalisierung gesichert. Die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons sieht eine Sohlenrevitalisierung mit hoher zeitlicher Priorität vor. Da noch nicht für alle Abschnitte ein Projekt vorliegt, ist der Raum gemäss Biodiversitätskurve angemessen zu sichern, das sind bei 6m Gemässchichtbreite je 15m auf beiden Seiten, gesamthaft 36m (vgl. Leitbild Fließgewässer Schweiz, BAFU, 2003).

18 Die Verbreiterung des minimalen Gewässerraums im Bereich der geplanten Revitalisierung zeigt die Wichtigkeit, dass in diesem Verfahren genügend Raum gesichert wird für weitere Projekte. Der Gewässerraum kann nach Vorliegen von Revitalisierungsprojekten und deren Ausführung allenfalls angepasst/verkleinert werden.

Freundliche Grüsse

Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission

Präsidentin





Regula Waldner

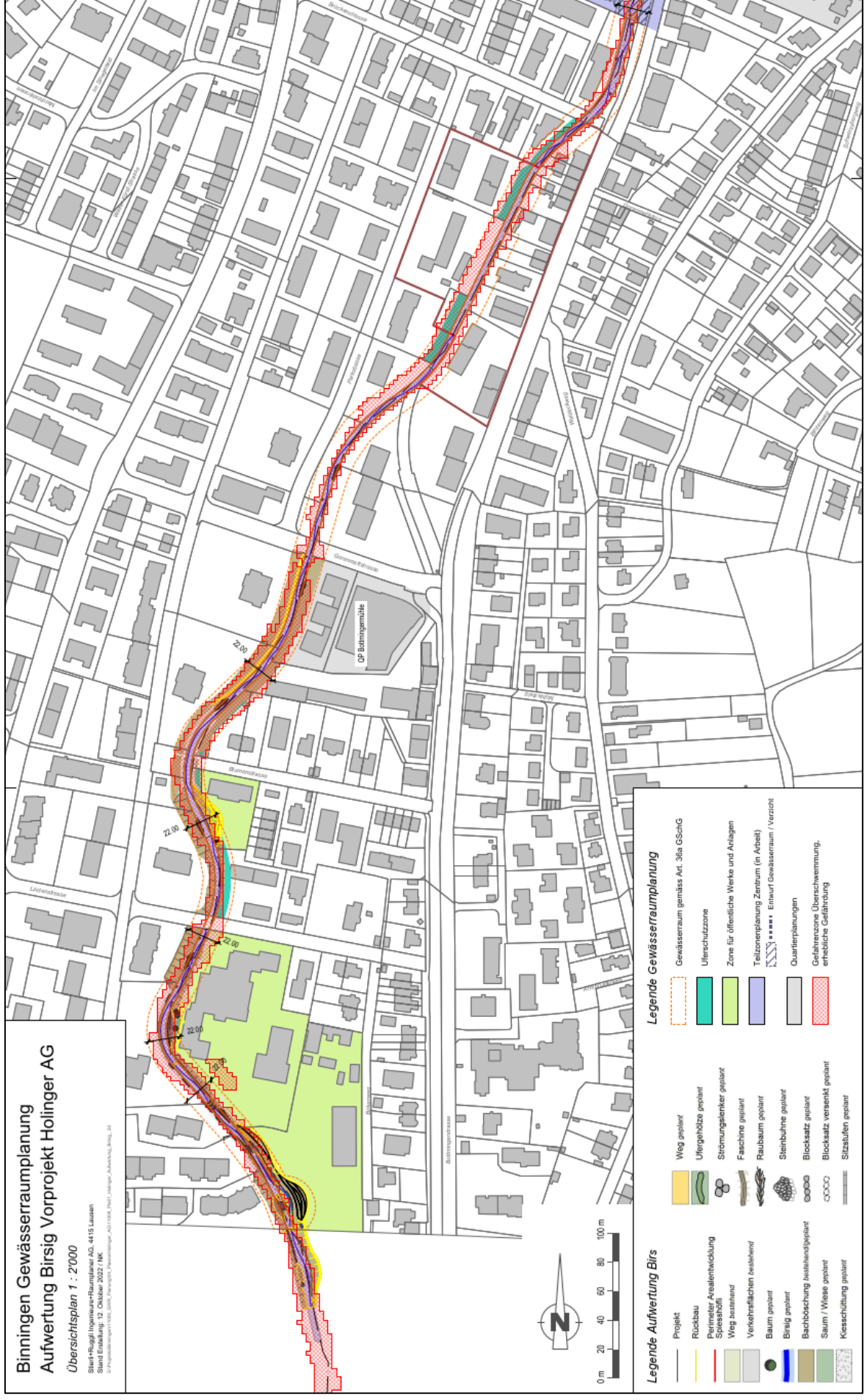
Kopie an:

– Aktuariat NLK

b) Protokoll Verständigungsgespräch zur Einsprache NLK

 GEMEINDE BINNINGEN	 GEMEINDE BINNINGEN
<p>Protokoll</p> <p>Verständigungsverfahren zur Einsprache betr. Gewässerraum</p> <p>Datum, Zeit: 07.02.2023, 16:00 – 17:00</p> <p>Ort: Sitzungszimmer Bauabteilungen, Gemeindeverwaltung, Binningen</p> <p>Anwesend: Niklaus Tanner (Vertretung NLK, Einsprecherschaft) Philippe Meerwein (Geschäftsführendes Gemeinderatsmitglied) Laurenz A. Reintzer (Ressortleiter Ortsplanung, Gemeindeverwaltung) Laurenz A. Reintzer</p> <p>Verfasser:</p> <p>Philippe Meerwein begrüsst Niklaus Tanner zum Verständigungsverfahren der Einsprache zum Gewässerraum.</p> <p>Herr Tanner erklärt sich als Delegierter der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK).</p> <p>Laurenz Reintzer führt anhand der beiliegenden Präsentation durch das Gespräch.</p>	<p>genug fortgeschritten, dass dies nachgeführt werden konnte. (Siehe Planbeilage) Der «QP Spiesshöfli» muss dannzumal bei der Genehmigung den Gewässerraum einhalten.</p> <p>Mit den Eigentümerschaften der Parzellen 1487 und 1522 wurden um den Jahreswechsel Gespräche geführt, um den Spielraum für «geringfügige Änderungen im Genehmigungsverfahren» (§ 31, Abs. 5 RBG) auszuloten. Die beiden Parteien lehnten dies ab, da trotz der Bestandsgarantie gemäss § 109a RBG die Möglichkeiten in Zukunft eingeschränkt würden. Zudem wurde im Rahmen der kantonalen Vorprüfung dem Antrag «dicht bebaut» zugestimmt.</p> <p>Dazu noch der Hinweis, dass sich die Mitwirkung im Oktober 2019 bzw. die Beschlussfassung durch GR am 26.04.2022 und ER am 27.06.2022 und die Planaufgabe vom 25.08. - 23.09.2022 zeitlich mit der Inkraftsetzung von § 109a RBG am 15.05.2022 überlagert haben. Das rechtliche Umfeld war also durchaus dynamisch.</p> <p>Fazit: Bei sieben von neun Parzellen wird künftig der Gewässerraum eingehalten werden.</p> <p><u>Nichtberücksichtigung der Minimalanforderung an die Gewässerraumbreite unter Berücksichtigung der strategischen Revitalisierungsplanung Kt. Basel-Landschaft:</u></p> <p>In diesem Punkt verweisen die Vertreter der Gemeinde auf die Plangrundlage «Binningen Gewässerraumplanung - Aufwertung Birsig Vorprojekt Holinger AG» welche speziell zur Widerlegung dieser Kritik angefertigt wurde. Es ist eine Überlagerung der Gewässerraumplanung und des Vorprojektes, welche die Gemeinde Binningen bei Holinger AG in Auftrag gegeben hatte, um die strategischen Revitalisierungsplanung des Kantons zu konkretisieren. Dort wies das Vorprojekt vor, wurde der Gewässerraum entsprechend angepasst, so zB. an der Gemeindegrenze zu Bottmingen.</p> <p>Fazit: Die Gewässerraumplanung berücksichtigt die strategische Revitalisierungsplanung des Kantons.</p> <p>3. Das weitere Vorgehen</p> <p>Herr Tanner erläutert, dass die NLK die Ergebnisse der Verständigung an der nächsten Sitzung traktandieren möchte.</p> <p>Es werden die weiteren möglichen und bevorstehenden Verfahrensschritte erläutert.</p> <p>Beilagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsentation 2. Zonenplan Siedlung und Landschaft, Sondernutzungsplanungen Mutation "Gewässerraum" – Birsig, Stand 24.03.2023 3. Binningen Gewässerraumplanung – Aufwertung Birsig Vorprojekt Holinger AG 4. JURYBERICHT Arealentwicklung Spiesshöfli, Begleitetes Studienverfahren
<p>1. Die Einsprache (formelles)</p> <p>Die Einsprache ist schriftlich, fristgerecht und mit einer Begründung beim Gemeinderat eingereicht worden, weshalb darauf eingetreten und die heutige Besprechung organisiert wurde. Die Beschwerdelegitimation kann nachvollzogen und akzeptiert werden.</p> <p>2. Die Punkte und die Stellungnahme</p> <p>Die Einsprache umfasst 10 Punkte in zwei Themen, alle im Bereich des Birsig.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtberücksichtigung der Minimalanforderung an die Gewässerraumbreite <ul style="list-style-type: none"> o Parzelle 1501 o Parzelle 1114 o Parzelle 2113 o Parzelle 1508 o Parzelle 1509 o Parzelle 1512 o Parzelle 1513 o Parzelle 1487 o Parzelle 1522 • Nichtberücksichtigung der Minimalanforderung an die Gewässerraumbreite unter Berücksichtigung der strategischen Revitalisierungsplanung Kt. Basel-Landschaft <p>Die Gewässerraumplanung auf der Binninger Seite des Dorenbachs ist unbestritten.</p> <p><u>Nichtberücksichtigung der Minimalanforderung an die Gewässerraumbreite</u></p> <p>Aufgrund der zeitlichen Überlagerung der Planungen «QP Spiesshöfli» und Gewässerraum konnten die Parzellen 1501, 2114, 2113, 1508, 1509, 1512, 1513 für die Planaufgabe noch nicht ausgenommen resp. der Gewässerraum uneingeschränkt dargestellt werden. Zwischenzeitlich ist die Planung «QP Spiesshöfli» weit</p>	<p>Seite 2 von 2</p>

c) Dokumente der Verständigungsverhandlung



Binningen Gewässerraumplanung
Aufwertung Birsig Vorprojekt Holinger AG
Übersichtsplan 1 : 2'000
 Stadt/Rugli Ingenieurbüro/Planer AG, 4415 Lutten
 8110 Birsigwil, Tel. 052 610 11 11, Fax 052 610 11 12
 8110 Birsigwil, Tel. 052 610 11 13, Fax 052 610 11 14



Arealentwicklung Spiesshöfli

Begleitetes Studienverfahren

JURYBERICHT

Binningen, August 2021

Für vorliegende Gewässerraumausscheidung nicht mehr relevant, da für das Areal Spiesshöfli der Gewässerraum im Rahmen der Quartierplanung festgelegt wird

d) Einspracherückzug - Einsprache NLK (Auszug Protokoll der Sitzung der NLK vom 23.04.2023, Sitzung 07/23)

Natur- und Landschaftsschutzkommission NLK
 Sekretariat
 Ebenrainweg 27
 4450 Sissach
 T 061 552 21 21
 Sekretariat-nlk@bb.ch



3. Zonenplan Mutation Gewässerraum, Binningen – Protokoll Verständigungsgespräch

Inhalt	Protokoll und Beilagen 01-04 (Arealentwicklung Spiesshöfli, Plan Mut. Gewässerraum und Aufwertung (Höllinger) Birsig, Präsentation Verständigung)	N. Tanner
Dokumente	> I:\vz\NLK2_Planungen\Gemeinden\Binningen\Mutation Gewässerraum\C_Verständigung	
Vorbereitung	----	
Diskussion	<ul style="list-style-type: none"> - Die besprochenen Inhalte sind im Protokoll adäquat abgebildet. Seitens NLK bestehen keine Ergänzungen. - Die NLK stellt fest, dass der Bereich des Areals Spiesshöfli von der Gewässerraumplanung ausgenommen wurde. Der Gewässerraum wird im Rahmen der dortigen Quartierplanung festgelegt. Die Abteilung NL ist dafür besorgt, dass sich die NLK zum gegebenen Zeitpunkt zum GWR Spiesshöfli ausserm kann. - Weiter wird festgestellt, dass die Gemeinde den Gewässerraum im Bereich der Parzellen Nm. 1487 und 1522 (unfahrene Gebäude) nicht anzupassen gedenkt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Einsprachepunkte der NLK im Bereich des GWR Spiesshöfli nicht im Rahmen der Einsprache aufrechterhalten wird die Gemeinde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beim Regierungsrat eine Abweisung derselben beantragen. 	
Beschluss	<p><i>./: Die NLK beschliesst einstimmig, die Einsprache zurückzuziehen (siehe auch Protokoll Nr. 04/2023, Traktandum Nr. 13)</i></p>	
Protokollauszug an:	----	
Pendenz	----	

Protokollauszug der Sitzung 07/23
 vom 24. April 2023